Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

vom 12. November 2024

(BGBl. I Nr. 355 vom 15.11.2024)

1. Allgemeines

Die Bundesregierung hat im Juli 2023 eine Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist es, eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff zu erreichen.

Mit dem Regelungsvorhaben werden die europarechtlich neu geschaffenen Möglichkeiten bezogen auf Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser - so genannte Elektrolyseure - durch die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt. Dabei werden Elektrolyseure mit einer täglichen Produktionskapazität von maximal 50 Tonnen in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überführt.

Damit entfällt insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus werden Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt von der Genehmigungspflicht befreit.

2. Neuerungen in der 4. BImSchV

2.1. Nummer 4.1.12 wird wie folgt gefasst:

Nr.	**Anlagenbeschreibung**	**Verfahrensart**	**Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU**
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), Schwefeldioxid, Phosgen,	**G**	**E**
Die folgenden Nummern 10.26, 10.26.1 und 10.26.2 werden angefügt:			
10.26	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit		
10.26.1	einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag,	**G**	**E**
10.26.2	einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, sofern nicht von Nummer 10.26.1 erfasst.	**V**	

3. Inkrafttreten (Artikel()

Die Verordnung trat am Tag nach der Verkündung, d. h. am 16.11.2024 in Kraft.